

Reglement

über das

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFWESEN

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten:

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Zuständigkeit	1
§ 2	Anmeldung des Todesfalles	1
§ 3	Bestattungspflichtig	1
II.	Bestattungsvorschriften	1
§ 4	Anordnung der Bestattung	1
§ 5	Bestattungszeiten	1
§ 6	Unentgeltliche Bestattung	1
§ 7	Bestattung gegen Entgelt	2
§ 8	Kremation	2
III.	Friedhof.....	2
§ 9	Ort der Bestattung	2
§ 10	Allgemeines Verhalten	2
§ 11	Einteilung der Grabstätten	2
§ 12	Benutzungsdauer	3
§ 13	Bestattung zusätzlicher Urnen	3
§ 14	Aufhebung der Grabfelder	3
§ 15	Umbestattungen	3
§ 16	Bewilligungspflicht	3
§ 17	Werkstoffe	3
§ 18	Schrift und Schmuck	3
§ 19	Masse der Grabmäler	4
§ 20	Aufstellung der Grabmäler	4
§ 21	Grabeinfassung	4
§ 22	Bepflanzung	4
§ 23	Abfälle	4
§ 24	Haftung	4
§ 25	Schadenersatz	5

Anhang 1

Gebührenordnung

Anhang 2

Allgemeine Übersicht

Gestützt auf die eidgenössischen-, kantonalen- sowie Gemeindeverordnungen erlässt die Einwohnergemeinde Bättwil das Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 2 Anmeldung des Todesfalles

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsbeamten unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und des Familienbüchleins, zu melden.

§ 3 Bestattungspflicht

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Leichen der in ihrem Banne verstorbenen oder verunglückten Personen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat auf ihrem Friedhof in ordentlicher Weise zu bestatten.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anordnung der Bestattung

- .1 Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen, es sei denn, der behandelnde Arzt gibt seine schriftliche Einwilligung zu einer Ausnahme.
- .2 Die Gemeindeverwaltung setzt nach Rücksprache mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt, den Zeitpunkt der Bestattung fest.
- .3 Die Einsargung, Aufbewahrung sowie die Gestaltung der Beerdigung ist Sache der Trauerfamilie.

§ Bestattungszeit

- .1 Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags, um 09.00 – 11.30

oder 14.00 – 16.00 Uhr.

- .2 An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.
- .3 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Unentgeltliche Bestattung

- .1 Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Herrichten und Einfüllen des Grabes.
- .2 Es werden unentgeltlich bestattet;
Verstorbene die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.
- .3 Verstorbene von auswärts die ihren letzten Wohnsitz in Bättwil hatten (Spitäler, Altersheime usw.)
- .4 In der Gemeinde Verstorbene, deren Namen und Herkunft nicht feststellbar ist.
- .5 Verstorbene Angehörige hier wohnender Familien, die vorübergehend auswärts Wohnsitz hatten. Dafür ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

§ 7 Bestattung gegen Entgelt

- .1 Für alle übrigen Bestattungen stellt die Gemeinde die Kosten in Rechnung gemäss Gebührenordnung (Anhang). Gesuche sind an den Gemeinderat einzureichen.
- .2 In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder erlassen.

§ 8 Kremation

- .1 Für Feuerbestattungen im Krematorium Basel gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Baselstadt und Solothurn.
- .2 Die Gemeinde übernimmt die Kremationskosten.

III. Friedhof

§ 9 Ort der Bestattung

- .1 Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bei der Kapelle St. Martin beige-

- .2 Wird einer Bestattung in einer anderen Gemeinde gewünscht, so haben die Angehörigen bei den dort zuständigen Behörden eine Bestattungsbewilligung einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 10 Allgemeines Verhalten

- .1 Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- .2 Innerhalb des Friedhofes ist untersagt
 1. das Lärmen und Spielen
 2. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
 3. das Mitführen von Hunden
- .3 Zuwiderhandlungen sind strafbar.

§ 11 Einteilung der Grabstätten

Der Friedhof ist eingeteilt in Felder für

- Sarg-Einzelgräber
Für Erwachsene
- Sarg-Einzelgräber
Für Kinder
(bis zum 7. Lebensjahr)
- Urnen-Einzelgräber
Für Erwachsenen und Kinder
- Gemeinschaftsgrab der Ungenannten
(nur Urnenbestattung)

0.50

Familiengräber sind nicht gestattet.

§ 12 Benützungsdauer

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt 20 Jahre. Sarg-Einzel- und Urnengräber werden frühestens nach Ablauf der Ruhedauer felderweise aufgehoben.

§ 13 Bestattung zusätzlicher Urnen

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können in einem Sarg- oder Urnengrab weitere Aschenurnen beigesetzt werden. Die gesamte Benützungsdauer beträgt jedoch 20 Jahre ab Erstbestattung.

§ 14 Aufhebung der Grabfelder

Wird nach Ablauf der Grabbenützungsdauer die Räumung eines Grabfeldes angeordnet, so sind die Angehörigen rechtzeitig zu informieren und aufzufordern Grabmäler und Pflanzen innert einem Monat zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird das

Feld geräumt. Die Gemeinde verfügt über verbliebene Grabmäler und Pflanzen.

§ 15

Umbestattung

Bei der Räumung von Grabfeldern könne Umbestattungen von Aschurnen in Grabstätten verstorbener Angehöriger auf einem anderen Gräberfeld vom Gemeinderat bewilligt werden. Die Gesamte Benützungsdauer beträgt jedoch auch hier 20 Jahr ab Erstbestattung.

§ 16

Bewilligungspflicht

- .1 Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im M 1 : 10 zu enthalten.
- .2 Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Gesuchstellers entfernt werden.

§ 17

Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Kunst- und Natursteine. Der Gemeinderat ist berechtigt auf Antrag Abweichungen in Bezug auf Material und Formen zu bewilligen.

§ 18

Schrift und Schmuck

Auf Schriftcharakter und Schriftanordnung ist grösster Wert zu legen. Phantasieschriften können abgelehnt werden.

§ 19

Masse der Grabmäler

Grabmäler mit stehenden Steinen sind ab gewachsenem Terrain wie folgt zulässig:

Sarg-Einzelgräber für Erwachsene	B	0.50	H	1.10	cm*
Sarg-Einzelgräber für Kinder	B	0.50	H	0.80	cm*
Urnen-Einzelgräber (Erwachsene + Kinder)	B	0.50	H	0.80	cm*

- * min. Stärke 12 cm
max. Stärke 20 cm

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

§ 20

Aufstellung der Grabmäler

- .1 Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung, jedoch weder an Sonn- oder Feiertagen und nicht bei nasser Witterung, gesetzt werden. Die Gemeindeverwaltung ist vorher zu informieren.
- .2 Innerhalb des offenen Grabfeldes dürfen die Grabmäler erst erstellt werden, wenn das nächste Grab belegt ist.

§ 21

Grabeinfassung

- .1 Grabeinfassungen sind nicht mehr zulässig.
- .2 Gehplatten zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde verlegt.

§ 22

Bepflanzung

- .1 Auf dem Grab sind Sträucher bis max. 80 cm Höhe gestattet und dürfen nicht beeinträchtigen und die Schrift muss gut lesbar bleiben.
- .2 Gefässe für Schnittblumen und Weihwasser sollen in Farbe und Form unauffällig sein.
- .3 Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.
- .4 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege des Grabes gegen entsprechende Gebühr durch die Gemeinde durchgeführt werden (Anhang).

§ 23

Abfälle

Welke Kränze und Blumen sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren.

§ 24

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen und andere Gegenstände.

§ 25

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen der Grabmäler oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 26

Strafbestimmungen

Übertreten dieser Vorschriften werden vom Friedensrichter mit einer Busse geahndet.

§ 27

Schlussbestimmungen

Das vorstehende Bestattungs- und Friedhofsreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat am: 20. Oktober 1994

Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung von Bättwil am: 25. Januar 1995.

Der Präsident

Die Verwalterin

Arno Schumacher

Gertrud Oser

Reglement über das

Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Bättwil

Anhang 1

Gebührenordnung

1. Gebühr für Gräber und Bestattung für Auswärtige

a) Sarg-Einzelgräber für Erwachsene	Fr. 1'600.--
b) Sarg-Einzelgräber für Kinder	Fr. 800.--
c) Urnen-Einzelgräber für Erwachsene und Kinder	Fr. 1'100.--
d) Urnenbestattung in bestehendes Grab	Fr. 500.--

2. Gräberunterhalt durch die Gemeinde gemäss Art 22 Abs. 3 und 4 bis zur Aufhebung.

a) Sarg-Einzelgräber für Erwachsene	Fr. 4'000.--
b) Sarg-Einzelgräber für Kinder	Fr. 2'500.--
c) Urnen-Einzelgräber für Erwachsene und Kinder	Fr. 2'500.--

Reglement über das

Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Bättwil

Anhang 2

Allgemeine Übersicht

Übersicht über die Anordnung der Gräber gemäss Plan Nr. 2 vom 18. Oktober 1994
im Massstab 1 : 50.